

Wahlbekanntmachung

1. Am 18.09.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1201: OT Caputh

Wahlraum: Evangelisches Gemeindehaus, Lindenstr. 39, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1202: OT Caputh

Wahlraum: Hortgebäude, Friedrich-Ebert-Str. 10, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1203: OT Caputh

Wahlraum: Kindertagesstätte, Str. der Einheit 86 a, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1204: OT Ferch

Wahlraum: Verwaltungsgebäude, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1205: OT Ferch

Wahlraum: Sportlerheim, Glindower Weg 41, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1206: OT Geltow

Wahlraum: Grundschule, Hauffstr. 33, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1207: OT Geltow

Wahlraum: Grundschule, Hauffstr. 33, 14548 Schwielowsee

Wahlbezirk 1208 (repräsentativer): GT Wildpark-West

Wahlraum: Bürgerclub, Zum Birkengrund 7 a, 14548 Schwielowsee

Das Briefwahllokal 9041 wird im OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2005 bis 28.08.2005 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr o.g. Wahllokal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwielowsee, den 17.08.2005

Die Gemeindebehörde

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen
Bundestag am 18.09.2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schwielowsee wird in der Zeit vom **29. August 2005 bis 02. September 2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung im OT Ferch, Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **02. September 2005** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **61** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das

Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.05, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 17.08.2005

Die Gemeindebehörde

gez. K.Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee zu Auskunftssperren

Am 18. September 2005 finden die Neuwahlen zum 16. Deutschen Bundestag statt.

In diesem Zusammenhang darf das Einwohnermeldeamt laut § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Bürgern erteilen.

Die Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich, direkt im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung oder per Post einzureichen.

Vordrucke sind im Einwohnermeldeamt erhältlich, der Widerspruch kann auch formlos eingelegt werden.

Achtung: Bereits im Melderegister gespeicherte Widersprüche behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Geh- und Radweg an der Michendorfer Chaussee

Information zum Bau des Geh- und Radweges an der Michendorfer Chaussee, OT Caputh

Im Mai 2005 erhielt die Gemeinde Schwielowsee über den Landesbetrieb Straßenwesen vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Fördermittel für den Bau des gemeinsamen Geh- und Radweges an der Michendorfer Chaussee, für die Ortslage im Ortsteil Caputh. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhielt ebenfalls einen Bewilligungsbescheid für den Bau vom Ortsausgang bis zum Ortseingang in Michendorf. Die Gesamtmaßnahme dient in erster

Linie der Schulwegsicherung aber auch der Radwegevernetzung der touristischen Infrastruktur. Nach der gemeinsamen Ausschreibung hat Anfang August die Bauanlaufberatung mit der beauftragten Firma EUROVIA - VBU GmbH stattgefunden. Die Bauarbeiten sollen in der Woche vom 22. – 26.08.2005 in zwei parallel laufenden Bauabschnitt beginnen. Der Geh- und Radweg verläuft von der Ortslage aus gesehen linksseits der Michendorfer Chaussee. Am Kreuzungsbereich an der Straße „Am Torfstich“ wird eine Überquerungshilfe eingebaut. Für eventuell entstehende Verkehrsbehinderungen während der Bauzeit, die Ende November enden soll, bitten wir um Verständnis.

gez. K. Murin
Leiterin Fachbereich Bauverwaltung

Straßenbaumaßnahme B1

Information zur Straßenbaumaßnahme B1, OT Geltow

Der Landesbetrieb Straßenwesen Land Brandenburg, Niederlassung Potsdam, plant ab 29. Aug. 2005 im OT Geltow, auf der B1, die Straßenoberfläche aus Verkehrssicherheitsgründen fräsen zu lassen. Den Zuschlag erhielt das Bauunternehmen OST Bau GmbH, Osterburg. Die Bauzeit soll 18 Werkstage betragen und wird voraussichtlich am 16. Sep. 2005 beendet sein. Die Bauausführung wird in sieben Bauabschnitten erfolgen und wird voraussichtlich am Ortseingang von Potsdam aus kommend beginnen. Die tägliche Bauausführungszeit wird von 9.00 bis 15.00 Uhr und von 18.00 bis 23.00 Uhr sein. Für eventuell entstehende Verkehrsbehinderungen während der Bauzeit bitten wir um Verständnis.

gez. K. Murin
Leiterin Fachbereich Bauverwaltung

Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb Paragraph 17 Nr. 2 VOB/A

- a. Auftraggeber:
BIG-Städtebau in Brandenburg, Treuhänderischer Sanierungsträger der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Regionalbüro Perleberg, Wollweberstr. 20, 19348 Perleberg, Tel.: 03876-798910, Fax: 03876-798919.
- b. Gewähltes Vergabeverfahren:
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb Paragraph 17 Nr. 2 VOB/A
- c. Art des Auftrages:
Instandsetzung der Gebäudehülle eines eingeschossigen Fachwerkhauses mit ca. 600 cbm umbauter Raum
- d. Ort der Ausführung:
14548 Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße 1, Ecke Dorfstraße
- e. Art und Umfang der Leistung:
Teilleistungen der Hüllensanierung unter Beachtung denkmalpflegerischer Auflagen.
- f. Los 4: ca. 50 qm Lehmgefache in Innen- und Außenwand, ca. 20 qm Reparatur einer Lehmstakendecke
Los 5: ca. 10 Sprossenfenster im Fachwerk, 3 Außentüren, Material: Kiefernholz

Los 6: ca. 180 qm Innenwandverkleidung 80 mm dick, Diffutherm, ca. 100 qm Wärmedämmung zwischen den Sparren

Los 7: Blitzschutzanlage für Reetdach ca. 12 m Firstlänge Es besteht die Möglichkeit, Angebote für eines oder mehrere Lose einzureichen.

- g. Ausführungszeit: September 2005 bis Dezember 2005,
- h. Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. August 2005
- i. Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind: Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee mit Angabe des o. g. Projekts.
- j. Sprache: Deutsch
- k. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 09. September 2005
- l. geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft: in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge, Gewährleistungsbürgschaft: in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- m. wesentliche Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen
- n. Eignungsnachweis: mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist die Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Insbesondere sind Referenzen gleichartiger Leistungen der letzten 3 Jahre im Bereich denkmalgeschützten Bauens nachzuweisen.

l) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

m) Nachprüfstelle entfällt

Straßenneubenennung im Ortsteil Geltow

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung

1. Zum 01.09.2005 wird im Ortsteil Geltow folgende Straßenneubenennung verfügt:

Ortsteil: Geltow

Alt: ohne Namen, (Teilstück der B1, OT Geltow)

Neu: Am Brückenpark

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, den Teilabschnitt der Bundesstraße 1, OT Geltow, vom Abzweig Alte Hauffstraße bis zur Baumgartenbrücke, derzeit ohne kommunalen Namen, gelegen auf den Flurstücken Geltow Flur 2 Flurstücke 42 /4; 19/9; 19/5, 19/7; 29/15; 33/1; 32/3; 34/2; 4/2; 4/4; 221/4; 221/5 neu zu benennen. Der Name des neu zu benennenden Teilabschnittes der Bundesstraße B1 soll „Am Brückenpark“ lauten.

Bei dem oben genannten Abschnitt der Bundesstraße B1 handelt es sich um einen Abschnitt dieser Straße, der nach dem Bau der Bundesstraße keinen kommunalen Straßennamen erhalten hat. Dies war bis dato unschädlich, da auf diesem Abschnitt keine Bebauung zu verzeichnen war, die über die B1 zu erschließen war. Nunmehr ist jedoch die Beplanung des derzeit bestehenden Parkplatzes an der Baumgartenbrücke vorgesehen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Nunmehr wäre die Benennung dieses Straßenabschnittes zur Vergabe von Hausnummern dringend angeraten.

Ansonsten erschwert sich die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern, durch die Fachabteilung Liegenschaften, wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

Der Vorschlag „Am Brückenpark“ ist ein Vorschlag der Verwaltung, welcher sich an der Lage des Straßenabschnittes anlehnt.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 26.06.2005, den Beschluss zur Neubenennung der o.g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Fercher Straße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee

4. Änderung der Fleischbeschaubezirke des Landkreises PM für die Gemeinde Schwielowsee

Veröffentlichung der 4. Änderung der Fleischbeschaubezirke des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Gemeinde Schwielowsee

Im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nummer 7 vom 28. Juli 2005 sind in der 4. Änderung der Fleischbeschaubezirke des Landkreises Potsdam -Mittelmark (Stand 01.07.05) nachstehende aufgeführte Fleischbeschaubezirke für die Gemeinde Schwielowsee aufgeführt:

OT Caputh, OT Ferch

Dr. Hotescheck, Hans-Joachim, OT Ferch, Glindower Weg 7; Telefon 033209/70406

Vertreter:

Dr. Schröder, Arno, 14547 Beelitz, OT Buchholz, Chausseestr. 51 e, Telefon 033204/42572

OT Geltow

Dr. Pogrzeba, Annemarie, 14542 Werder, Damaschkestraße 88/89 Telefon 03327/42326

Vertreter:

Dr. Hotescheck

Vorsicht Wildschweine!

Einige Wildtiere entdecken zunehmend die Nähe zu unseren Siedlungsgebieten. Besonders Wildschweine und Füchse „schätzen“ das abwechslungsreiche Nahrungsangebot, das ihnen der Mensch in seinen Gärten, in den Parkanlagen und mit seinem Abfall bietet. Auch die Ruhe und die Deckung sind sicher nicht zu verachten, zumal der Jäger nur in Ausnahmefällen dieses Leben stören kann.

Die letzten Jahre bescherten besonders den Wildschweinen milde Winter und einen reich gedeckten Tisch in Form von Eicheln und Bucheckern. Ein guter Grund sich zu vermehren. Da die Bejagung durch den Jäger in der Stadt nicht oder nur in Ausnahmefällen erfolgt, wundert es, dass sich die Wildtiere in die menschliche Nähe bewegen. Sie haben gelernt, dass ihnen in unserer Nähe in den Wohngebieten wenig Gefahr droht und daher die Scheu abgelegt.

Komposthaufen, Rasenflächen und auch unsere Gärten haben es in sich - Blumenzwiebeln, Gemüse, Obst, Küchenabfälle und die Larven und Käfer unter dem Rasen und im Komposthaufen sind Leckerbissen für das Wildschwein und teilweise auch für den Fuchs.

Wie nun sollten wir mit den „alten“ Neubewohnern umgehen?

Wir begegnen ihnen, sie fügen uns Schaden zu, müssen wir Angst haben?

Wildschweine und Füchse sind wildlebende, herrenlose Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen.

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

Eine beschränkte Jagdausübung kann gestattet werden. So das Bundesjagdgesetz.

Das heißt, dass außerhalb von den Jagdflächen, insbesondere in sog. „befriedeten Bezirken“ wie sie das Brandenburgische Landesjagdgesetz bestimmt, zum Beispiel in Gebäuden, Hofräumen, Hausgärten, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen eine Jagdausübung aus Sicherheitsgründen nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Die Genehmigung kann hier nur die untere Jagdbehörde des Landkreises und nur in Verbindung mit dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee und auf Antrag des Grundeigentümers erteilen. Die Antragstellung ist für den Grundeigentümer in aller Regel kostenpflichtig und sollte wirklich letztes Mittel sein, wenn die Einfriedung in der anschließend erläuterten Weise nicht zum Erfolg geführt hat.

Verursachen die Wildtiere Schäden in diesen Bereichen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz, von durch Wildtiere angerichteten Schäden. Für die Sicherung von Grundstücken oder Gebäuden muss der Eigentümer sorgen. Den besten Schutz bietet die komplette Umfriedung des Grundstücks mit einem wildsicheren Zaun. Empfehlenswert ist ein Maschendraht, mit einer Maschenweite von 50 mm und einer Drahtstärke von 2 mm. Der Zaun sollte 1,50 m hoch sein, mindestens 30 cm in die Erde eingelassen und nach außen umgelegt werden. Auch die Einzäunung mit einem Elektrozaun bringt gute Effekte, sofern nicht dadurch Menschen oder Haustiere gefährdet werden.

Ist schnelles Handeln erforderlich, weil „Gefahr in Verzug“ ist, d.h. unter Umständen eine Gefährdung für Menschen besteht, sollte umgehend die örtliche Ordnungsbehörde benachrichtigt werden.

Das Wildschwein "Schwarzwild"

Lebensraum, Lebensweise, Ernährung

Wildschweine sind „Kulturfolger“. Sie sind überwiegend nachtaktiv. Sie lieben Bestände mit dichtem Unterholz, im Siedlungsbereich werden Dickichte besonders in Gewässernähe bevorzugt, da sie gern im Schlamm „suhlen“. In diesen Bereichen verbringen sie in der Regel den Tag, am Abend und in der Nacht ziehen sie dann zur Futtersuche aus.

Die Paarungszeit (Rauschzeit) des Schwarzwildes fällt in die Monate November und Dezember.

Vor der Geburt (dem „Frischen“) verlässt die Bache (das weibliche Wildschwein) die Rotte. Die ersten Wochen nach dem Frischen verbringt sie im Wochenbett, die Jäger sagen dazu „Wurfkessel“. Er sieht aus wie ein großes Vogelnest mit einem Durchmesser von ca. zwei Metern, oft mit Reisig und Gras zugedeckt, damit die Neugeborenen nicht auskühlen.

Vorsicht!

In dieser Zeit versteht die Bache keinen Spaß, lässt keinen an sich heran. Besonders Hunde werden relativ häufig Opfer der Bachen, aber auch Menschen können schwer verletzt werden.

Bei durchschnittlich fünf bis sieben Nachkommen kann sich der Wildschweinbestand innerhalb eines Jahres somit auch verdoppeln bis verdreifachen.

Verhaltensregeln

Wildschweine sind in der Regel friedliche, gesellige Lebewesen. Sie können schlecht sehen, aber hervorragend riechen und hören. Bemerken sie eine unbekannte Störung schnauben sie, um die anderen Tiere der Rotte zu warnen und Witterung aufzunehmen. (Vorsicht!) Fühlen sie sich oder ihren Nachwuchs ernsthaft bedroht und haben keine Fluchtwegmöglichkeit, besteht die Gefahr, dass sie Menschen oder Hunde angreifen. Bachen attackieren dabei mehrfach und beißen dann, Keiler schlagen mit dem Kopf (Haupt). Ältere Keiler setzen zudem ihre gefährlichen scharfen Eckzähne (Hauer) ein.

Man sollte immer einen großen Abstand zu den Tieren halten und **vor allem Hunde fernhalten**.

Besonders gefährlich sind verletzte Tiere (z.B. durch Verkehrsunfälle) oder Bachen mit ihren Frischlingen. Kommt es zu einer direkten Begegnung ist es ratsam, ruhig stehen zu bleiben oder zu versuchen, sich langsam und ohne hastige Bewegungen rückwärts zu entfernen. Direkter Augenkontakt wird von den Tieren als Bedrohung empfunden und ist daher zu vermeiden.

In Brandenburg ist das Füttern von Schalenwild aus gutem Grund verboten, also auch von Wildschweinen. Dem Drang nachzugeben, die kleinen gestreiften Frischlinge mit Leckerbissen zu verwöhnen, sollte unterbleiben.

gez. Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Information der Deutschen Telekom über eine vorübergehende Leistungsbeeinträchtigung

Arbeiten im Netzknoten der DT AG am 30.08.2005, Info-Nr. 305022845

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Ziel ist es, Ihnen innovative Netze und komfortable Leistungen zu bieten. Voraussetzung hierfür ist, dass unsere Netze immer auf dem neuesten Stand der Technik sind.

Um dies zu gewährleisten, stehen innerhalb Ihres Ortsnetzbereiches am 30.08.2005

betriebsnotwendige Arbeiten an. In der Zeit von 03:00 Uhr bis 05:30 Uhr kommt es an den aufgeführten Übertragungswegen zu einer vorübergehenden Betriebsunterbrechung für maximal 15 Minuten.

Folgende Übertragungswege sind von der Betriebsunterbrechung betroffen:

Leitungskennzahl 96F

Ordnungs-Nr. 1130124

Ortsnetz / Endstelle A 33209 / Caputh 0

Ortsnetz / Endstelle B 33209 / Michendorf 0

Produkt PMxAsl-E-ISDN

Sollten wider Erwarten technische Probleme an Ihren Endgeräten oder Ihrem IT-Equipment auftreten, empfehlen wir Ihnen einen Neustart. Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, steht Ihnen unser kompetenter Technischer Kundendienst unter der Hotline: 0800 330 1172 (Freecall) direkt zur Verfügung.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Manfred Obst
Deutsche Telekom
T-Com
Kundenvorausinformation
Manfred Obst
++49 381207534482 (Tel)
++49 381207534488 (Fax)
E-Mail: manfred.Obst@t-com.net